

B e s c h l u s s v o r l a g e

Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Altenburger Land zur Haushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2020

Beratungsfolge	12. Stadtratssitzung	am 11.06.2020	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	Öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

- I. Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 06. Februar 2020 die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 02. Juni 2020, AZ. 092.Kü HH-20-Schmölln/2020 die Haushaltssatzung 2020 wie folgt genehmigt:

Wir genehmigen gemäß §§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 65 Abs. 2, 118 Abs. 1 und 123 Abs. 1 ThürKO

1. den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 900.000 €,

2. von dem in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9.065.900 € einen Teilbetrag von 8.960.200 €; für den Betrag von 105.700 € wird die Genehmigung versagt.

Der Stadtrat beschließt den Beitritt zu dieser Genehmigung. Dadurch wird der Haushaltssatzung 2020 mit der Änderung des § 3 der Satzung zugestimmt und damit der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf neu 8.960.200 € festgesetzt.

- II. Bei der Baumaßnahme Trennsystem Gewerbegebiet Nitzschka Haushaltstelle 70100.95023 wird der Betrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 3.862.000 € reduziert um 105.700 € und somit neu festgesetzt auf 3.756.300 €.

III. Die Finanzplanung wird entsprechend fortgeschrieben.

Sachdarstellung:

Der Stadtrat fasste am 06.02.2020 den Haushaltsbeschluss, welcher mit Eingangsbestätigung vom 24.02.2020 in der Kommunalaufsicht zur Genehmigung eingereicht wurde. Die Corona-Pandemie verzögerte die Bearbeitung. Zur fachlichen Beurteilung des Inhalts konnte bis heute kein Konsens erzielt werden. Das gilt insbesondere für die Frage, ob die Stadt Schmölln hinreichend kreditwürdig ist.

Nachdem die Kommunalaufsicht in Altenburg zunächst die Genehmigung verweigerte, beharrte die Stadtverwaltung auf der Rechtmäßigkeit der Satzung und lieferte mehrfach entsprechende Begründungen in Form von Stellungnahmen. Der Vorschlag der Kommunalaufsicht lautete, den Haushalt zurückzuziehen und neu aufzustellen. Die Nachfrage, wie die Gewerbesteuer angesichts der Corona-Pandemie so veranschlagt werden sollte, dass die Kommunalaufsicht sie akzeptiere, blieb ohne Antwort. Bei der Genehmigung wird auf den Kenntnisstand zum Zeitpunkt des Beschlusses abgestellt, so dass aktuell nur der Beschluss des Haushalts vom 06.02.2020 Aussicht auf Erfolg hat.

Das Landratsamt schlug sodann vor, eine Ausnahmegenehmigung des Präsidenten des Landesverwaltungsamts einzuholen, um für den Abwasserbereich handlungsfähig zu sein. Diese Möglichkeit stehe Kommunen zur Verfügung, die finanziell nicht leistungsfähig sind. Vom Landratsamt wurde der Vorschlag als einzige Möglichkeit dargestellt, daher stimmte die Stadt dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu. Unserer Bitte um Übermittlung des Wortlauts dieses Antrags wurde vom Landratsamt nicht entsprochen.

Mit Bescheid vom 02.06.2020 genehmigte das Landratsamt in o.a. Form. Eine Ausnahmegenehmigung des Präsidenten des Landesverwaltungsamts wurde nicht erteilt. Mit der nun vorliegenden Genehmigung können 99,7 % des Haushalts wie beschlossen umgesetzt werden, nur 0,3 % sind abzuändern. Nicht zu allen Bestandteilen der Genehmigung besteht Konsens.

Die Stadtverwaltung beantragte nochmals die Genehmigung der Haushaltssatzung in der vom Stadtrat beschlossenen Fassung. Begründung: Der eintretende zeitliche Verzug schadet der Stadt Schmölln, mit der vollständigen Genehmigung, welche nur im Promillebereich vom Bescheid abweichen würde, könnte weiterer Verzug verhindert werden. Zwischenzeitlich haben sich einige Maßnahmen durch Zeitablauf von selbst erledigt. Hierbei handelt es sich um Leader-Förderprojekte, für deren Einreichung eine rechtsaufsichtliche Genehmigung nicht erteilt wurde. Dadurch wurden die Fördergelder zwischenzeitlich anderweitig verteilt und Schmölln hat erst im nächsten Jahr wieder die Gelegenheit, Leader-Förderung zu beantragen. Gemäß der Festlegung im Vorspann des Vorberichts hat der Stadtrat beschlossen, dass geförderte Maßnahmen erst dann durchgeführt werden dürfen, wenn die Fördergelder bewilligt wurden. Diese unmittelbar aus Haushalt und Zeitablauf folgenden Einsparungen summieren sich auf 77.100 € (nur Eigenanteile), so dass sich nur noch eine Abweichung von 28.600 € oder 0,07 % ergibt. Zusätzlich haben sich aus der Datenmigration der ehemaligen Gemeinden positive Nachrichten ergeben, die sich auf den Überschuss 2019 so positiv auswirken, dass eine wesentlich höhere Verschuldung möglich wäre.

Der Antrag auf Genehmigung der Haushaltssatzung in der vom Stadtrat beschlossenen Fassung wurde noch am selben Tag durch die Kommunalaufsicht abgelehnt.

Nach derzeitigem Planungsstand ist ein geringerer Bedarf bei der Maßnahme Nitzschka zu erwarten, so dass der offene Betrag dort reduziert werden kann. Die Reduzierung der Kosten für das Projekt Nitzschka führt zur Reduzierung der Verpflichtungsermächtigungen, wie von der Kommunalaufsicht gefordert. Insofern können alle geplanten Vorhaben umgesetzt werden, die sich nicht schon durch die dilatorische Behandlung erledigt haben.

Nach alledem wird der Beitrittsbeschluss empfohlen, um weiteren Zeitverzug zu vermeiden.

Alternativen:

1. Beschluss eines neuen Haushalts
Die neuerliche Erarbeitung eines Haushalts würde Zeit und Geld kosten. Jede einzelne Haushaltsstelle müsste aktualisiert werden. Ein Konsens mit dem Landratsamt zur Veranschlagung der Gewerbesteuer kann angesichts der Corona- Pandemie nicht in Aussicht gestellt werden.
2. Klage gegen den Genehmigungsbescheid
Laut Rechtsmittelbelehrung ist eine Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich. Angesichts der Corona-Pandemie ist nicht planbar, wann eine Entscheidung erfolgen würde. Für den minimalen Mehrwert im Vergleich zum Beitrittsbeschluss lohnt sich die Klage nicht, auch wenn Wiederholungsgefahr besteht. Überdies schadet der weitere Verzug der Stadt Schmölln nachhaltig.

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

Anlage:
Korrigierte Haushaltssatzung 2020
Korrigierter Finanzplan 2019-2023

Hinweis: Beschlussvorlage-Originalausfertigung hinterlegt im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schmölln